

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Christine Schneider (CDU)  
– Drucksache 17/6341 –

### Verwaltungsaufgaben in Kindertagesstätten

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6341** – vom 24. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Leitungen von Kindertagesstätten haben immer umfangreichere Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, insbesondere bei der Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung.

Zudem sind Kindertagesstätten durch neuere Ausbildungsformen – PIA, Schulversuch – neben der Betreuung von Berufspraktikanten und FSJlern im Bereich Ausbildung stärker in der Pflicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Inwiefern hält die Landesregierung es für angemessen, Leitung oder Mitarbeiter für Verwaltungs- und Ausbildungsaufgaben freizustellen und in welchem Umfang?
2. Inwiefern ist die Installation von Verwaltungsstellen in den Einrichtungen zur Unterstützung der Leitungen bei Verwaltungsaufgaben denkbar?
3. Inwiefern hält die Landesregierung es für angemessen, zusätzliche Stunden für die Ausbildung zu bewilligen?
4. Sieht die Landesregierung eine stärkere Belastung der Einrichtungen oder Einrichtungsleitungen durch mehr Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Leitung einer Kindertagesstätte fungiert im Auftrag des Einrichtungsträgers. Ihr Aufgabenspektrum umfasst die Umsetzung unterschiedlicher gesetzlicher, fachlicher, finanzieller und trägerspezifischer Anforderungen. Leitungskräfte haben eine Schlüsselposition bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Tageseinrichtungen und hinsichtlich der Erfüllung der in der Einrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben. Dabei koordinieren sie auch die Aus- und Fortbildung in der Kindertagesstätte.

Gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz kann mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal eingesetzt werden, um eine teilweise oder komplette Freistellung der Kindergartenleitung für Leitungsarbeit zu kompensieren. Die Landesregierung hat damit die rechtliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Freistellung der Leitung geschaffen und berücksichtigt zusätzlich anfallende Personalkosten im Rahmen der Zuweisungen des Landes.

In Rheinland-Pfalz bietet die Vereinbarung „Selbstkontrolle von Personalkosten in Kindergärten“ eine Orientierung für die Freistellung der Leitung.

Im Rahmen des Bund-Länder-Communiqués „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ erfolgte eine intensive Befassung mit dem Thema „Stärkung der Leitung“, und im Zwischenbericht von 2016 sind hierzu konkrete Handlungsziele definiert. Ganz wichtig erscheint eine Verständigung über die Kernaufgaben von Leitungstätigkeit in Abgrenzung zu Trägeraufgaben. Neben der Berücksichtigung eines stetigen Bedarfes an Fort- und Weiterbildung für Leitungskräfte ist es zentral, Zeitkontingente für Leitungsaufgaben vorzusehen.

Der Aspekt der Leitungszeit wird auch in der Novelle des Kindertagesstättengesetzes aufgegriffen.

b. w.

Zu den Fragen 2 und 4:

Die aktuelle Studie „Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz“ (2018) von Herrn Prof. Dr. Schneider (Hochschule Koblenz, IBEB) zeigt, dass Leitungen für den Zeitraum der letzten zehn Jahre eine Zunahme an Leitungsaufgaben wahrnehmen. Verwaltungsaufgaben werden von ihnen als großer Belastungsfaktor benannt. Gerade für Tätigkeiten, die ohne pädagogischen Bezug umzusetzen sind, wird der Einsatz professioneller Verwaltungskräfte befürwortet.

Aus einer zweiten aktuellen Studie von Herrn Prof. Dr. Schneider, „KiTa-Leitungen im Landkreis Neuwied – Aufgaben und Bedarfe“ (2018), geht hervor, dass viele Leitungskräfte vor allem Verwaltungsaufgaben abgeben wollen – an Träger, an stellvertretende Leitungen oder im pädagogischen Bereich an pädagogische Fachkräfte. Kernaufgaben von Leitung wie pädagogische Leitung und Personalführung sehen sie bei sich angesiedelt.

Die Landesregierung hält diese wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Diskurs in der Praxis für sehr wichtig im Hinblick auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung einer flächendeckend guten Qualität der Kindertagesbetreuung und die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte.

Zu Frage 3:

Auch die Praxisanleitung ist eine zentrale Aufgabe, die von Kindertageseinrichtungen wahrgenommen werden muss. In der Praxis können die angehenden Fachkräfte wichtige Erfahrungen sammeln und Handlungskompetenzen entwickeln. Der Lernort Praxis stellt damit ein unverzichtbares Element der Ausbildung der Fachkräfte dar.

In der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Praxisanleitung festgelegt. Danach soll diese Aufgabe von qualifizierten, berufserfahrenen Fachkräften wahrgenommen werden, die mit möglichst vollem Beschäftigungsumfang angestellt sind und nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben.

Im o. a. Zwischenbericht zum Bund-Länder-Communiqué wird auch die Bedeutung der Praxisanleitung herausgestellt. Angestrebt wird, Kindertageseinrichtungen als Lern- und Ausbildungsorte zu stärken. Dazu benötigen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, hier verstanden als Praxismentorinnen und Praxismentoren, eine entsprechende Qualifizierung sowie ausreichende Zeitkontingente für diese Tätigkeit.

Der Aspekt der Praxisanleitung wird in der Novelle des Kindertagesstättengesetzes ebenfalls aufgegriffen.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin